

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 5

Artikel: Von Monat zu Monat : wie die Armee reform verwirklicht wird

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Wie die Armeereform verwirklicht wird

Am 22. März 1961 ist die dreimonatige Referendumsfrist gegen die von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession des letzten Jahres beschlossene Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation unbenützt abgelaufen. Damit stand dieser Gesetzesrevision kein Hindernis mehr im Weg, so dass der Bundesrat das formelle Inkrafttreten des neuen Gesetzes beschliessen konnte. Gleichzeitig konnte der Bundesrat auch über den Vollzug des Beschlusses der Bundesversammlung über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) Beschluss fassen. Formal gesehen war allerdings nur die Revision des Militärorganisationsgesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt, während der Beschluss der Bundesversammlung über die Truppenordnung ihm nicht unterlag; da jedoch auch die Truppenordnung mit ihrem materiellen Gehalt — wenigstens teilweise — auf Bestimmungen des neuen Gesetzes beruht, musste dessen Inkrafttreten abgewartet werden, um auch hier zum Vollzug schreiten zu können. Dasselbe gilt auch für verschiedene militärische Ausführungserlasse, die nun den geänderten Vorschriften des Grundgesetzes angepasst werden müssen.

Mit einer ganzen Reihe von Beschlüssen, die alle das *Datum des 28. März 1961* tragen, hat der Bundesrat den Vollzug des revidierten Militärorganisationsgesetzes der neuen Truppenordnung sowie die Anpassung der wesentlichen Ausführungserlasse geregelt. Er hat dabei folgende *Beschlüsse* gefasst:

- Bundesratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung der Militärorganisation;
- Bundesratsbeschluss über die Wiederholungskurse und Ergänzungskurse;
- Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Landesverteidigungskommission und der Truppenkommandanten (Dienstordnung);
- Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über das militärische Kontrollwesen;
- Bundesratsbeschluss über die Organisation der Stäbe und Truppen (OST 61), (nicht publiziert);

- Bundesratsbeschluss über die Einführung der Organisation des Heeres (nicht publiziert);
- Bundesratsbeschluss über die Armee-Einteilung, (nicht publiziert);
- Bundesratsbeschluss betreffend die Änderung des Bundesratsbeschlusses über den Hilfsdienst.

Zu den in Aussicht genommenen Massnahmen zur praktischen Verwirklichung der Armeereform sind im einzelnen folgende *Erläuterungen* notwendig:

1. Der Vollzug des revidierten Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO)

Der Bundesrat hat beschlossen, die neue MO zeitlich gestaffelt in *fünf Etappen* in Kraft zu setzen.

a) Die *erste Etappe* ist die *Sofortetappe*, in der auf den 10. April 1961 alle Bestimmungen allgemeiner Natur, die in keinem direkten Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung stehen, in Rechtskraft gesetzt werden sollen. Hieher fallen:

- die Erfüllung der Wehrpflicht (MO Art. 1);
- die formellen Voraussetzungen für die Dienstbefreiung (MO Art. 13);
- die verschiedenen Gründe für den Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung (MO Art. 16—20);
- den Wegfall des Fähigkeitszeugnisses für die Mitglieder der Landesverteidigungskommission (MO Art. 66, 70);
- die Ausbildung im Truppenverband (MO Art. 109);
- die zusätzlichen Dienstleistungen für Organisations- und Entlassungsarbeiten (MO Art. 115);
- die Rekrutenausbildung für Spezialisten, insbesondere die Möglichkeit der Verlängerung der Rekrutenschulen bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen (MO Art. 118, 119);
- die zusätzlichen Instruktionsdienste bei Umorganisation (MO Art. 123);
- die Ausbildungskurse für Hilfsdienstpflichtige (MO Art. 123bis);
- die Dauer der Offiziersschulen (MO Art. 130);
- die Schulen und Kurse für die Weiterausbildung der Offiziere (MO Art. 134);
- das Stimmrecht für den Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen in der Landesverteidigungskommission (MO Art. 185).

b) Die Bestimmungen, die mit der *zweiten Etappe* verwirklicht werden, treten auf den 1. Januar 1962 in Kraft. Es ist die wichtigste Etappe, in der alle jene Vorschriften, die mit der neuen Truppenordnung unmittelbar zusammenhängen, in Rechtskraft erwachsen sollen, nämlich:

- die Verwendung der Offiziere in den verschiedenen Heeresklassen (MO Art. 36);
- die Bezeichnung der Truppenverbände (MO Art. 39);
- die Anordnung der Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm-kurse sowie deren Dauer, die Verlängerung der Kadervorkurse vor Wiederholungs- und

Ergänzungskursen bis auf vier Tage für Offiziere und drei Tage für Unteroffiziere, die Dienstleistungen der Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten in der Landwehr sowie die Anrechnung der effektiv geleisteten Dienstage (MO Art. 120—122);

- die Bezeichnung der kantonalen Formationen (MO Art. 153);
- die Neugliederung und teilweise Neubenennung der Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements (MO Art. 167, 171 und 183bis).

Die dritte, vierte und fünfte Etappe stehen im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Heeresklassen; sie umfassen:

c) *Die dritte Etappe tritt am 1. Januar 1964 mit folgenden Bestimmungen in Kraft:*

- Dauer der Wehrpflicht (MO Art. 1);
- Heeresklassenordnung (MO Art. 35);
- Dienstleistungen der Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten in Landsturmkursen (MO Art. 122).

d) *Die vierte Etappe* (Inkrafttreten am 1. Januar 1966) umfasst die Bestimmungen über die ausserdienstliche Schiesspflicht (MO Art. 124).

e) *Die fünfte Etappe mit Inkrafttreten am 1. Januar 1967* betrifft die Bestimmungen über die Herabsetzung der Anzahl Wiederholungskurse für Wachtmeister und höhere Unteroffiziere (MO Art. 122).

Zu der Herabsetzung der Altersbegrenzung der Wehrpflicht und der Einführung der Neuordnung der Heeresklassen wird eine Zeitspanne von drei Jahren (1964—1967) benötigt. Der altersmässige Aufbau der Armee wird in diesen Jahren folgende Wandlungen durchmachen:

	Wehrpflicht		Auszug	Landwehr	Landsturm
	Uof. u. Sdt.	Offiziere			
bis Ende 1963	60	60	20—36	37—48	49—60
im Jahre 1964	58	59	20—35	36—47	48—58
im Jahre 1965	56	58	20—34	35—46	47—56
im Jahre 1966	53	57	20—33	34—44	45—53
vom Jahre 1967 an	50	55	20—32	33—42	43—50

f) Die bisherige Abteilung für Luftschutz ist im geänderten Bundesgesetz über die Militärorganisation nicht mehr enthalten. Im Sinn einer Übergangslösung wird sie vorläufig noch beibehalten und direkt dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements unterstellt, bis durch das neue Zivilschutzgesetz ein eigenes Amt für Zivilschutz geschaffen sein wird. Die Aufgaben der Abteilung werden sich auf reine zivile Massnahmen beschränken, während die Obliegenheiten betreffend die militärischen Luftschutztruppen auf den 1. Januar 1962 an die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen übergehen werden.

2. Der Vollzug der neuen Truppenordnung

A. Die einzelnen Vollzugserlasse:

a) Der Bundesratsbeschluss über die Organisation der Stäbe und Truppen, die sogenannte *OST 61*, umreisst in wenigen Artikeln die Grundzüge der neuen Organisation des Heeres und enthält drei Anhänge in Tabellenform. Diese Sollbestandestabellen der Stäbe und Einheiten sind von ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat den Militärkommissionen der beiden Räte vorgelegt worden. Der *Anhang I* umfasst sämtliche Stäbe, Einheiten und Truppenkörper mit ihren genauen Bezeichnungen und Nummern; er legt ausserdem fest, ob es sich um kantonale oder eidgenössische Formationen handelt und bezeichnet ihre Heeresklassen. Der *Anhang II* umfasst die Sollbestandestabellen der Stäbe und Einheiten und der *Anhang III* regelt die Aufteilung der militärischen Luftschutzformationen auf die einzelnen Ortschaften.

In zeitlicher Hinsicht soll dieser Bundesratsbeschluss auf den 1. Januar 1962 in Kraft treten; wenn also keine aussergewöhnlichen Verhältnisse eintreten, wird die neue Truppenordnung auf diesen Zeitpunkt verwirklicht.

b) Der Bundesratsbeschluss über die Einführung der Organisation des Heeres regelt die wesentlichen Grundzüge für den Übergang zur neuen Ordnung. Diesen Vollzugsbestimmungen kommt nur ein vorübergehender, das heisst nur für die Vollzugsarbeiten gültiger Charakter zu. Dem Bundesratsbeschluss ist ein Anhang beigegeben, der im einzelnen bestimmt, aus welchen Formationen nach bisheriger Ordnung die Formationen nach neuer Ordnung zu bilden sind. Es wird festgehalten, welche Stäbe, Einheiten und Truppenkörper unverändert in die neue Ordnung übergehen, welche Formationen ihre Bezeichnung ändern, welche aufzulösen und welche neu aufzustellen sind. Eine dazu gehörende Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements regelt die administrativen Fragen der Einführung der neuen Ordnung und die zeitliche Staffelung der Arbeiten bei den kantonalen Militärbehörden, den eidgenössischen Dienststellen sowie den Truppenkommandanten. Im einzelnen handelt es sich um die Korpskontrollen, die Eintragungen in die Dienstbüchlein, die Mobilmachungszettel, Marschbefehlskarten, Dienstkassen usw., sowie um die Regelung des Korpsmaterials.

Von Interesse ist hier noch die Bestimmung, wonach sich der Bundesrat vorbehält, erst im September 1961 auf Grund der dannzumaligen internationalen Lage zu entscheiden, ob die Neuordnung, die naturgemäss eine erhebliche Umschichtung der Armee bringen wird, tatsächlich vollzogen werden soll. Die bis zum Herbst durchzuführenden administrativen Vorbereitungsmassnahmen dürfen die jederzeitige Mobilmachungsbereitschaft der Armee nicht beeinträchtigen.

c) Mit dem Bundesratsbeschluss über die Armee-Einteilung beschloss der Bundesrat die *Ordre de Bataille* der Armee, wie sie in ihren Grundzügen bereits durch den Beschluss der eidgenössischen Räte umschrieben worden ist. Darin werden vor

allem die Gliederung und die Unterstellungsverhältnisse der Divisionen, Brigaden und Truppenkörper festgelegt.

B. Die wichtigsten Änderungen, die an den Stäben, den Truppenkörpern und den Einheiten vorgenommen werden sollen, sind folgende:

a) *Höhere Stäbe.* Hier werden die Funktionen der Führungsgehilfen (Generalstabsoffiziere), der Kampftruppenchefs (Artillerie, Fliegertruppen, Fliegerabwehrtruppen, Genietruppen, Übermittlungstruppen und neu der Sanitätstruppen, die inskünftig nicht mehr zu den Rückwärtigen Diensten gehören) beibehalten. Festgehalten wird auch an den Funktionen der Dienstchefs (Train, Veterinärwesen, Kriegskommissariat, Transporte, Munition, Material), der Adjutanten, Feldprediger, des Chefs der Heerespolizei und des Dienstzweigs «Heer und Haus». Im grossen und ganzen werden die bisherigen Offiziersgrade beibehalten; allerdings werden die Kommandanten der Grenz- und Reduitbrigaden sowie die Stabschefs der Armeekorps inskünftig den Grad eines Oberstbrigadiers bekleiden. Schliesslich hat der Bundesrat die Möglichkeit, den Kommandanten der Flieger- und Flabtruppen zum Oberstkörpskommandanten zu befördern.

b) *Infanterie.* Die Gliederung der Auszugsinfanterie wird nicht geändert; die Regimenter werden nach wie vor aus den selben Bataillonen bestehen. Gleich bleiben auch die unabhängigen Bataillone, mit der einzigen Ausnahme des Geb. Füs. Bat. 108 (eidgenössisches Bataillon), das von der Ordre de Bataille verschwinden wird und durch ein Nidwaldner Geb. Füs. Bat ersetzt werden soll. Je ein Waadtländer, Solothurner und Zürcher Regiment werden motorisiert. Das französischsprachige Freiburger Regiment wird in ein Gebirgsregiment umgewandelt. Die Auszugsinfanteristen verbleiben somit in ihren Bataillonen. Die bisher den schweren Füsilierkompagnien zugeteilten Miltrailleure werden in die Füsilier- oder Schützenkompagnien ihres Bataillons umgeteilt.

Keine Änderung erfahren die Landwehrinfanterie und die Organisation ihrer Truppenkörper und Einheiten. Unsere Landwehrinfanterie behält somit ihre Einteilung. Gleich bleibt auch die Zahl der Einheiten des Infanterie-Landsturms (Territorialkompagnie). Auch hier behält die Mannschaft ihre Einteilung.

Die Grenadierkompagnien der Gebirgsregimenter werden inskünftig aus für den Hochgebirgskampf geeigneten Leuten gebildet. Die Ausrüstung der Infanteristen mit dem Sturmgewehr soll allmählich erfolgen. Lediglich die Mittrailleure und einige Spezialisten der Regimentseinheiten — Trompeter, Tambouren, Übermittlungs- und Trainsoldaten — werden zu andern Einheiten versetzt.

c) *Mechanisierte und Leichte Truppen.* Die Herabsetzung der Zahl der berittenen Dragonerschwadronen bedingt gewisse Versetzungen, da je eine Waadtländer, Aargauer und Thurgauer Schwadron sowie drei eidgenössische Schwadronen aufgelöst werden. Die Kavallerie wird mit dem Sturmgewehr, dem Maschinengewehr und dem Raketenrohr ausgerüstet. Die Radfahrer behalten ihre bisherige Einteilung; Radfahrer italienischer Muttersprache werden inskünftig keine mehr ausgehoben.

Die motorisierten Aufklärungseinheiten werden erst später in den vorgesehenen Truppenkörpern zusammengefasst. Die Aufstellung von Panzerregimentern und von Aufklärungsbataillonen macht zahlreiche Versetzungen bei den Angehörigen der mechanisierten Truppen nötig. Diese Umstellungen drängen sich auf wegen der neuen Aufteilung unserer Panzer; zu den bereits vorhandenen Panzern kommen demnächst die südafrikanischen «Centurions» und später auch die Schweizer Panzer hinzu.

d) *Artillerie.* Die Neugliederung der Abteilungen und Regimenter sowie die Schaffung von Batterien zu sechs statt zu vier Geschützen macht eine grundlegende Reorganisation der Artillerie nötig. Nur ein Teil der Angehörigen dieser Waffe wird die bisherige Einteilung behalten, was vor allem für die Kanoniere gilt. Die Übermittlungsspezialisten werden grösstenteils den neuen Feuerleitbatterien zugeteilt. Die andern Spezialisten werden in erster Linie in den neuen Stellungsraumbatterien eingeteilt.

e) *Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.* Bei diesen beiden Truppengattungen wird im wesentlichen an der bisherigen Gliederung festgehalten. Änderungen bei den reglementarischen Sollbeständen der Fliegertruppen sind vor allem durch die Einführung von neuem Material bedingt; im übrigen befindet sich die hoch technisierte Flugwaffe in einem mehr oder weniger dauernden Zustand der Umwandlung. Drei mobile leichte Flababteilungen werden aufgelöst und deren Bestände in die bestehenden Abteilungen übergeführt. Durch die Rekrutierung soll das Kontingent des Flab-Auszuges stufenweise erhöht werden, was die Ausbildung in den Wiederholungskursen erleichtern soll. Die meisten Angehörigen der Flab werden ihre Einteilung beibehalten, so dass die Zahl der Versetzungen auf 1. Januar 1962 in bescheidenem Rahmen bleiben wird.

f) *Genie- und Festungstruppen.* Den Genietruppen müssen Leute anderer Waffengattungen zur Ergänzung der Landwehr- und Landsturmbestände zugeteilt werden. Das Kontingent des Auszuges soll derart erhöht werden, dass eine genügende Zahl von Leuten in die beiden andern Heeresklassen übergeführt werden kann. Auf den 1. Januar 1962 ist eine neue Gliederung der Sappeurbataillone vorgesehen; auch werden die motorisierten Transportkolonnen der Sappeure aufgelöst und deren Bestände und Fahrzeuge den Stabskompagnien und Sappeurkompagnien zugeteilt. Weitere Versetzungen erweisen sich als unumgänglich, um die neue Armeeingenieurtruppe aufstellen zu können.

Gleich bleiben die Aufgaben der Festungstruppen, die inskünftig ein aus Angehörigen des Auszuges bestehendes Kontingent aufweisen, das dreimal grösser sein wird als bisher. Dadurch wird die Einberufung von mehr Formationen zum jährlichen Wiederholungskurs und eine bessere Ausbildung ermöglicht.

g) *Die Übermittlungstruppen* sind bereits 1959 reorganisiert worden und bedürfen lediglich einiger Anpassungen und weniger Versetzungen. Auf dem Rekrutierungsweg sollen die Bestände erhöht und den wachsenden Aufgaben dieser Truppe angepasst werden.

h) *Sanitätstruppen*. Die Reorganisation der Sanitätstruppen wird für die Formationen der Armee wesentlich einschneidender sein als für die den Heereseinheiten zugeteilten Sanitätsformationen. Zur Gewährleistung einer besseren Dezentralisation und eines rationelleren Einsatzes der bestehenden und der künftigen sanitätsdienstlichen Einrichtungen wird die Zahl der Militärsanitätsanstalten erhöht werden. Den Armeeekorps werden Sanitätstransportabteilungen und den Divisionen Sanitätsabteilungen — bestehend aus drei und später vier Sanitätskompagnien — zugeteilt. Eine Sanitätsabteilung wird aufgelöst. Beim Auszug werden die Einteilungen in den meisten Fällen nicht geändert; dagegen wird die Zahl der Versetzungen bei der Landwehr und beim Landsturm erheblich sein.

i) *Veterinärtruppen*. Nach der Reorganisation von 1959 kann an der bisherigen Ordnung festgehalten werden, da die Zahl der Trainpferde auf 1. Januar 1962 nicht herabgesetzt wird.

k) *Versorgungstruppen*. Wie an dieser Stelle bereits früher dargelegt wurde, werden die Verpflegungstruppen am 1. Januar 1962 von den Versorgungstruppen abgelöst werden, denen die Aufgabe zukommen wird, die Versorgung mit Lebensmitteln, Treibstoffen und Munition sicherzustellen. Die auf diese drei Funktionen spezialisierten Einheiten bestehen bereits. Abgesehen von den Bäckern, die in eigenen Bäckerkompagnien mit festen Standorten eingeteilt werden, erfahren die Einteilungen keine Änderungen.

l) *Transportdienst und Reparaturtruppen*. Da die Zahl der motorisierten Transportformationen reduziert wird, werden die Versetzungen einen ziemlich bedeutenden Umfang annehmen. Um die Bedürfnisse an Mannschaftstransporten einerseits und an Materialtransporten andererseits sicherstellen zu können, werden zweckmässigere motorisierte Transportkompagnien neu gebildet.

Die Schaffung von eigenen Reparaturtruppen wird die Versetzung aller Truppenhandwerker zu diesen neuen Truppen erfordern. Die Ausbildung (Rekrutenschulen und spätere Truppenkurse) wird dadurch in hohem Mass erleichtert, da eine einzige Stelle als kontrollführende Behörde sämtliche Fachleute administrativ betreuen wird. Das Können dieser Spezialisten kann dadurch besser ausgenützt werden. Die Truppenhandwerker, die nicht in Verbänden der Kampftruppen eingeteilt bleiben, werden beim Übertritt in die Landwehr in die Formationen des Materialdienstes der Armee und der Divisionen versetzt.

m) *Territorialdienst und Luftschutztruppen*. Die Gliederung des Territorialdienstes bleibt im wesentlichen gleich; dies ist auch für die Luftschutztruppen der Fall.

3. Die Anpassung verschiedener Ausführungserlasse

Die Revision der MO und die neue Truppenordnung machen die Anpassung verschiedener Ausführungserlasse an das neue Recht notwendig. Soweit sie von allgemeinem Interesse sind, kann darüber folgendes gesagt werden:

a) Der *Bundesratsbeschluss über die Wiederholungs- und Ergänzungskurse* regelt in erster Linie die durch die Herabsetzung des Auszuges von 16 auf 12 Jahrgänge notwendige Neuaufteilung der *Wiederholungskurse*. Diese werden inskünftig ohne Unterbruch geleistet werden, und zwar erstmals

- bei der Infanterie sowie bei den Mechanisierten und Leichten Truppen im Jahre der Umschulung auf das Sturmgewehr;
- bei den übrigen Truppengattungen mit der Einführung der neuen Truppenordnung, also vom 1. Januar 1962 hinweg.

Der Wechsel in der Verteilung der Wiederholungskurse hat zur Folge, dass die Truppe in den Übergangsjahren mit 14, 11 und 9 Jahrgängen einrückt, was eine intensive Ausbildung in den Jahren der Einführung des Sturmgewehrs und der neuen Truppenordnung und den unmittelbar nachfolgenden Jahren erlaubt.

Für die Wachtmeister und höheren Unteroffiziere tritt die Herabsetzung der Wiederholungskurse von 12 auf 10 (MO Art. 122) erst in Kraft, nachdem die Reduktion des Auszuges von 16 auf 12 Jahrgänge vollzogen ist, also auf den 1. Januar 1967.

Die Neuordnung der *Ergänzungskurse* wird zurückgestellt bis zur vollzogenen Herabsetzung der Landwehr auf 10 Jahrgänge. Möglicherweise wird vom Jahre 1967 hinweg für die Mehrzahl der Landwehrformationen der Turnus von drei auf zwei Jahre verkürzt.

Die neuen *Landsturm*kurse sind für den Landsturm vom 43. bis 50. Altersjahr berechnet. Sie können somit grundsätzlich erst mit der vollzogenen Änderung der Heeresklassen eingeführt werden. Für die Übergangszeit bleibt erforderlichenfalls die Durchführung von Landsturmkursen vorbehalten; diese Kurse werden sich jedoch auf Wehrmänner beschränken, die das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

b) Mit der Änderung des *Bundesratsbeschlusses über den Hilfsdienst* wurde die Organisation des Hilfsdienstes der neuen Truppenordnung angepasst. Dessen Ausführungsvorschriften wurden in einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements niedergelegt, die gemeinsam mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassen worden ist. Insbesondere wird darin die Zuweisung der Hilfsdienstpflichtigen an die einzelnen HD-Gattungen geregelt.

c) Nötig ist noch ein Hinweis auf die *Neuordnung des ausserdienstlichen Schiesswesens*. Mit der Ausdehnung der obligatorischen Schiesspflicht bis zum 42. Altersjahr (MO Art. 124) werden sämtliche mit dem Sturmgewehr oder dem Karabiner ausgerüsteten Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr schiesspflichtig. Die Neuregelung tritt im Jahre 1966 in Kraft für Dienstpflichtige vom 21. bis zum 41. Altersjahr, von 1967 hinweg auch für die 42jährigen.

Nach diesen ersten Vollzugsmassnahmen wird es in der nächsten Zukunft zweifellos notwendig sein, dass noch eine Reihe weiterer Massnahmen dieser Art getroffen werden. Die Verwirklichung der Armeereform wird alle militärischen Stellen noch für längere Zeit in Atem halten.

Kurz